

Geschäftsordnung von Volt Österreich

Fassung: 19.07.2025

Ordentliche Generalversammlung

Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Website. Die Einladung hat die vorläufige Tagesordnung, die Beginnzeit, sowie den Ort zu enthalten.
2. Die ordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Generalversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet. Dieses ist zu Beginn der Generalversammlung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung zu bestätigen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf Verlangen von zehn Mitgliedern mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. In diesem Fall ist ein neu zusammengesetztes Sitzungspräsidium auf Vorschlag der/des Vorsitzenden zu wählen.

Stimmrecht

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive (ausg. Rechnungsprüfer) Wahlrecht.
5. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Vollmacht ausstellen, die dem somit ermächtigten Mitglied erlaubt, an seiner Stelle abzustimmen. Für Vollmachten gelten folgende Bedingungen:

Eine Vollmacht kann jeweils nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung ausgestellt werden.

Beide Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sein.

Das mit der Vollmacht ausgestattete Mitglied hat persönlich anwesend zu sein und die Vollmacht persönlich auszuüben.

Die Vollmacht kann sowohl sich auf alle Punkte erstrecken, die in der betroffenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen, als auch auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

Eine Vollmacht kann bis 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorstand elektronisch oder physisch übermittelt werden. Der Vorstand hat die Vollmachten gesammelt der Versammlungsleitung nach ihrer Einsetzung via Mail oder Dateiübertragung zu überreichen, damit diese intern ordnungsgemäß elektronisch abgelegt werden können.

6. Die Möglichkeit, live online teilzunehmen ist nach Maßgabe der technischen und budgetären Möglichkeiten zu schaffen (E-Voting).
7. Maßgebend ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Statuten nicht eine Zweidrittel-Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Tagesordnung

8. Wirksame Beschlüsse können nur zum korrespondierenden Tagesordnungspunkt gefasst werden (ausgenommen einem etwaigen Tagesordnungspunkt „Allfälliges“, wo keine Beschlüsse zulässig sind).
9. Wahlen erfordern einen eigenen Tagesordnungspunkt.
10. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts beim Vorstand verlangen. Dieser hat sich (ausg. der Tagesordnungspunkt „Allfälliges“) auf eine der in Art. 6 Abs. 2 der Satzung aufgezählten Beschlusskompetenzen der Generalversammlung zu beziehen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über die diesbezügliche Zulässigkeit des Verlangens und hat diese den Mitgliedern bekanntzugeben.
11. Während der Generalversammlung kann eine Umreihung der Tagesordnungspunkte von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Wahl“ kann vom Sitzungspräsidium zur Stimmenauszählung unterbrochen werden. Währenddessen wird die Sitzung mit den weiteren Tagesordnungspunkten fortgesetzt.
12. Das Sitzungspräsidium kann die Generalversammlung jederzeit, für bis zu 90 Minuten unterbrechen.
13. Mitglieder können beantragen, einzelne oder sämtliche zu diesem Zeitpunkt unerledigte Tagesordnungspunkte bzw. Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Generalversammlung zu vertagen. Darüber ist nach Zulassung einer allfälligen Contra-Wortmeldung sofort abzustimmen.
14. Auf Antrag von Mitgliedern kann die Generalversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Anträge

15. Jedes Mitglied hat das Recht, eigene Hauptanträge sowie Änderungsanträge zu anderen Hauptanträgen einzubringen. Bei der Beschlussfassung des Budgets sind nur Änderungsanträge durch den Hauptantragsteller möglich. Vor Beginn der Generalversammlung entscheidet der Vorstand über die Zulässigkeit der Anträge. Jedem Hauptantrag ist eine kurze Begründung beizufügen.
16. Hauptanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung per E-Mail an vorstand@voltoesterreich.org eingereicht werden. Der Vorstand prüft, ob

die Anträge rechtzeitig eingegangen sind. Danach werden sie online zur Begutachtung durch die Mitglieder veröffentlicht. Diese Begutachtung dauert eine Woche. Nach der Online-Begutachtung können die Antragsteller die Kommentare berücksichtigen und bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung eine überarbeitete Version des Antrags an vorstand@voltoesterreich.org senden. Wenn keine überarbeitete Version eingereicht wird, gilt die ursprüngliche Version als rechtzeitig eingereichter Hauptantrag.

17. Der Vorstand muss alle Hauptanträge mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung in einem Antragsbuch veröffentlichen, das allen Mitgliedern zugänglich ist. Hauptanträge, die von mindestens vier weiteren Mitgliedern unterstützt werden, müssen auf der Generalversammlung behandelt werden. Anträge, die von weniger als vier Mitgliedern unterstützt werden, können vom Vorstand abgelehnt werden.
18. Änderungsanträge können vor der Generalversammlung per E-Mail an vorstand@voltoesterreich.org oder vor Ort bis zum Beginn der Abstimmung schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge, die weniger als 72 Stunden vor Beginn der Generalversammlung eingereicht werden, benötigen die Unterstützung von mindestens neun weiteren Mitgliedern. Solche Änderungsanträge müssen vom Vorstand in das Antragsbuch aufgenommen werden.
19. 10 Mitglieder können dem Vorstand bis zur Eröffnung der Generalversammlung einen dringlichen Antrag übermitteln. Dieser wird behandelt, wenn die Generalversammlung dies bei der Genehmigung der Tagesordnung beschließt. Dringliche Anträge können sich nicht auf Wahlen oder Hauptanträge beziehen, die eine Zweidrittel-Mehrheit erfordern würden.
20. Alle Hauptanträge und Änderungsanträge müssen ausformuliert und schriftlich (idealerweise in ausreichender Ausfertigung für alle anwesenden Mitglieder, sonst elektronisch) dem Sitzungspräsidium vorliegen.
21. Wenn zu einem Tagesordnungspunkt so viele Hauptanträge vorliegen, dass eine vollständige Behandlung aller Anträge in der vorgesehenen Zeit unwahrscheinlich ist, bringt das Sitzungspräsidium eine Rangfolge der Hauptanträge zur Abstimmung.
22. Hauptanträge werden in Kombination mit allen zugehörigen Änderungsanträgen behandelt: Zuerst erfolgen Vorstellung und Diskussion des Hauptantrages sowie zugehöriger Änderungsanträge, dann die Abstimmung. Danach folgt die Behandlung des nächsten Hauptantrages und der zugehörigen Änderungsanträge.
23. Der Hauptantrag kann vom/von der Antragsteller*in oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied vorgestellt werden, Änderungsanträge von jenen Mitgliedern, die diese Anträge einbringen. Nach der Vorstellung des Antrages können von den Mitgliedern kurze Verständnisfragen an den/die Antragsteller_in gestellt werden. Der/die Antragsteller_in des Hauptantrags kann bis zum Beginn des Abstimmungsvorgangs Änderungsanträge ohne Abstimmung in den Hauptantrag integrieren, sofern kein Mitglied des Sitzungspräsidiums einen Einwand äußert.
24. Das Sitzungspräsidium kann für die Debatte über einen Hauptantrag und die zugehörigen Änderungsanträge oder für einen Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung eine Gesamtredezeit festlegen.
25. Für die Annahme von Änderungsanträgen ist die gleiche Mehrheit wie für den zugehörigen Hauptantrag erforderlich.
26. Abstimmungen erfolgen prinzipiell offen und per Handzeichen bzw. Stimmkarte. Auf

Verlangen von zehn Mitgliedern hat bei Unterstützung durch ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Vorstandswahlen

27. Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand übermittelt werden. Der Vorstand hat rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung auf einer dafür vorgesehen Plattform im Intranet oder per Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - 27.1. Wurde kein Wahlvorschlag nach Verlängerung der Einbringungsfrist für eine Funktion fristgerecht eingebracht, so hat der Vorstand die Einbringungsfrist für diese bis auf drei Tage vor der Generalversammlung zu verlängern und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Der Vorstand hat am auf das Fristende folgenden Tag die eingebrachten Wahlvorschläge auf einer dafür vorgesehen Plattform im Intranet oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - 27.2. Wurde kein Wahlvorschlag nach erneuter Verlängerung der Einbringungsfrist für eine Funktion eingebracht, so hat der Vorstand zur Einbringung dieser aufzufordern und die Einbringungsfrist bis zur Generalversammlung zu verlängern.
28. Wahlvorschläge haben folgende Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion, Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur.
- 29 Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gilt das für keine kandidierende Person, ist eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen durchzuführen.
30. Können mehrere Plätze besetzt werden und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, gelten jene Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Generalversammlung durchzuführen.
31. Wahlen erfolgen prinzipiell geheim. Im Fall der Wahl der/des Schatzmeisters/-Schatzmeisterin und der Mitglieder des Schiedsgerichtes kann auf Verlangen von zehn Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, die Wahl offen abzuhalten.
32. Über jede Funktion ist einzeln abzustimmen, wobei jedoch gleichzeitige Wahlgänge

(gemeinsame Stimmzettel) zulässig sind.

33. Die Auszählung der Stimmen obliegt dem Sitzungspräsidium, das dafür weitere Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen kann.
34. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, so hat im Rahmen der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Funktionsperiode stattzufinden. Für diese Nachwahl sind die oben angeführten Regeln anzuwenden.
35. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen, BGBl. Nr. 254/1983, anzuwenden.

Wahlen für Listenkandidaturen

36. Parität

Um eine möglichst diverse und geschlechtergerechte Vorwahlliste zu haben wird der Vorwahlprozess wie folgt gestaltet werden:

Zwei Vorwahllisten: Listenbewerber können sich für die Listen männlich/divers und weiblich/divers bewerben.

37. Spitzenkandidatur

Der/die Spitzenkandidierende wird mittels einfacher Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied wählt seinen bevorzugten Bewerber für die Spitzenkandidatur. Der/die Bewerber:in mit den meisten Stimmen steht auf Listenplatz 1.

38. Erstellung der Wahlliste

Die beiden Listen werden mittels Wahlpunktesystem gewählt: Die Listenanzahl bestimmt die Range der zu vergebenden Punkte (1 bis x). Jedes Mitglied kann pro Kandidierenden je eine Punktzahl vergeben wobei der Punktwert nach StimmaBgabe nicht mehr verfügbar ist. Die Höhe der finalen Punkte ergibt die Listenreihung. Nachdem über beide Listen abgestimmt wurde und die Reihung der Listenkandidierenden steht, werden beide Listen mittels Reißverschlussverfahren zusammengelegt wobei das Geschlecht des Spitzenkandidierenden die fortlaufende Reihung bestimmt.

39. Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Bundesbüro übermittelt werden. Das Bundesbüro hat rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung auf einer dafür vorgesehen Plattform im Intranet oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

39.1. Wurde kein Wahlvorschlag für eine der Vorwahllisten fristgerecht eingebracht, so hat der Vorstand die Einbringungsfrist für diese bis auf drei Tage vor der Generalversammlung zu verlängern und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Der Vorstand hat am auf das Fristende folgenden Tag die eingebrachten Wahlvorschläge auf einer dafür vorgesehen Plattform im Intranet oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

39.2. Wurde kein Wahlvorschlag nach Verlängerung der Einbringungsfrist für eine Funktion eingebracht, so hat der Vorstand zur Einbringung dieser aufzufordern und die Einbringungsfrist bis zur Generalversammlung zu verlängern.

40. Wahlvorschläge haben folgende Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion, Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur.
41. Die Kandidat*innen präsentieren sich in alphabetischer Reihenfolge, gruppiert nach Spitzenkandidatur und Listenplatzkandidatur. Nach der Präsentation können von den Mitgliedern kurze Fragen an die Kandidat*innen gestellt werden.
42. Wahlen erfolgen prinzipiell geheim.
43. Die Auszählung der Stimmen obliegt dem Sitzungspräsidium, das dafür weitere Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen kann.
44. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen, BGBl. Nr. 254/1983, anzuwenden.

Außerordentliche Generalversammlung

Einladung und Beschlussfähigkeit

45. Die außerordentliche Generalversammlung kann aus dringlichen Gründen vom Vorstand oder von einem Sechstel der Mitglieder einberufen werden.
46. Dringliche Gründe sind insbesondere
 - der Eintritt der Insolvenzantragspflicht,
 - der Rücktritt aller Vorstandsmitglieder,
 - das sonstige Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder,
47. Dringliche Gründe sind insbesondere nicht
 - die Versäumung von Terminen und Fristen
48. Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail.
49. Die Einladung hat
 - die vorläufige Tagesordnung,
 - den Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns,
 - den Ort der Veranstaltung und
 - entsprechende Hauptanträge, wenn dies aus der Natur des dringlichen Einberufungsgrundes folgt,
 - zu enthalten.
50. Die außerordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

51. Die Generalversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet. Dieses ist zu Beginn der Generalversammlung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung zu bestätigen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf Verlangen von zehn Mitgliedern mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. In diesem Fall ist ein neu zusammengesetztes Sitzungspräsidium auf Vorschlag der/des Vorsitzenden zu wählen.

Stimmrecht

52. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive (ausg. Rechnungsprüfer) Wahlrecht.

53. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Vollmacht ausstellen, die dem somit ermächtigten Mitglied erlaubt, an seiner Stelle abzustimmen. Für Vollmachten gelten folgende Bedingungen:

Eine Vollmacht kann jeweils nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung ausgestellt werden.

Beide Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sein.

Das mit der Vollmacht ausgestattete Mitglied hat persönlich anwesend zu sein und die Vollmacht persönlich auszuüben.

Die Vollmacht muss sich auf alle Punkte erstrecken, die in der betroffenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen und kann aber auch auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

Ein Mitglied darf maximal zwei Vollmachten ausüben.

Eine Vollmacht kann der Versammlungsleitung spätestens unmittelbar nach ihrer Einsetzung in Papierform übergeben werden.

Eine Vollmacht kann bis 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorstand elektronisch oder physisch übermittelt werden. Der Vorstand hat die Vollmachten gesammelt der Versammlungsleitung nach ihrer Einsetzung via Mail oder Dateiübertragung zu überreichen, damit diese intern ordnungsgemäß elektronisch abgelegt werden können.

54. Die Möglichkeit, live online teilzunehmen ist nach Maßgabe der technischen und budgetären Möglichkeiten zu schaffen (E-Voting).
55. Maßgebend ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Statuten nicht eine Zweidrittel-Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Tagesordnung

56. Wirksame Beschlüsse können nur zum korrespondierenden Tagesordnungspunkt gefasst werden (ausgenommen einem etwaigen Tagesordnungspunkt „Allfälliges“, wo keine Beschlüsse zulässig sind).
57. Wahlen erfordern einen eigenen Tagesordnungspunkt.
58. Während der Generalversammlung kann eine Umreihung der Tagesordnungspunkte auf Antrag des Sitzungspräsidiums von der Generalversammlung beschlossen werden.

Der Tagesordnungspunkt „Wahl“ kann vom Sitzungspräsidium zur Stimmenauszählung unterbrochen werden. Währenddessen wird die Sitzung mit den weiteren Tagesordnungspunkten fortgesetzt.

59. Das Sitzungspräsidium kann die Generalversammlung jederzeit, jedoch nicht mehr als zwei Mal pro Sitzung, für bis zu 90 Minuten unterbrechen.
60. Zehn Mitglieder können beantragen, einzelne oder sämtliche zu diesem Zeitpunkt unerledigte Tagesordnungspunkte bzw. Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Generalversammlung zu vertagen. Darüber ist nach Zulassung einer allfälligen Contra-Wortmeldung sofort abzustimmen.
61. Auf Antrag von zehn Mitgliedern kann die Generalversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Anträge

62. Jedes Mitglied hat das Recht, eigene Hauptanträge sowie Änderungsanträge zu anderen Hauptanträgen einzubringen. Vor Beginn der Generalversammlung entscheidet der Vorstand über die Zulässigkeit der Anträge. Jedem Hauptantrag ist eine kurze Begründung beizufügen.
63. Die Einbringung von Hauptanträgen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem dringlichem Einberufungsgrund stehen, ist unzulässig.
64. Hauptanträge sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand an die E-Mail-Adresse vorstand@voltoesterreich.org zu übermitteln oder auf der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet einzubringen.
65. Der Vorstand hat all diese Hauptanträge mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung in einem allen Mitgliedern zugänglichen Antragsbuch zu veröffentlichen. Alle solcherart kundgemachten Hauptanträge, die die Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern haben, sind auf der Generalversammlung zu unbedingt zu behandeln. Jene Hauptanträge, die weniger als 5 Mitgliedern eingebracht wurden, können vom Vorstand abgelehnt werden.
66. All dies gilt nicht für Änderungsanträge. Diese können im Vorfeld der Generalversammlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse vorstand@voltoesterreich.org oder vor Ort bis zu Beginn des Abstimmungsvorgangs schriftlich eingebracht werden. Änderungsanträge, die später als 72 Stunden vor Beginn der Generalversammlung eingebracht werden, benötigen die Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern. So eingebrachte Änderungsanträge sind vom Vorstand in das Antragsbuch aufzunehmen.
67. 20 Mitglieder können bis zur Eröffnung der Generalversammlung dem Vorstand einen dringlichen Antrag übermitteln. Dieser ist zu behandeln, wenn dies die Generalversammlung anlässlich der Genehmigung der Tagesordnung beschließt. Wahlen und Hauptanträge, deren Annahme ihrerseits eine Zweidrittel-Mehrheit erfordern würden, können nicht Gegenstand eines dringlichen Antrags sein.
68. Alle Hauptanträge und Änderungsanträge müssen ausformuliert und schriftlich (idealerweise in ausreichender Ausfertigung für alle anwesenden Mitglieder, sonst elektronisch) dem Sitzungspräsidium vorliegen.
69. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine so große Zahl von Hauptanträgen vorliegen, dass eine erschöpfende Behandlung aller Anträge in der in Aussicht

genommenen Zeit unwahrscheinlich erscheint, so hat das Sitzungspräsidium eine Reihung der Hauptanträge zur Abstimmung zu bringen.

70. Hauptanträge werden in Kombination mit allen zugehörigen Änderungsanträgen behandelt: Zuerst erfolgen Vorstellung und Diskussion des Hauptantrages sowie zugehöriger Änderungsanträge, dann die Abstimmung. Danach folgt die Behandlung des nächsten Hauptantrages und der zugehörigen Änderungsanträge.
71. Der Hauptantrag kann vom/von der Antragsteller_in oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied vorgestellt werden, Änderungsanträge von jenen Mitgliedern, die diese Anträge einbringen. Nach der Vorstellung des Antrages können von den Mitgliedern kurze Verständnisfragen an den/die Antragsteller_in gestellt werden. Der/die Antragsteller_in des Hauptantrags kann bis zum Beginn des Abstimmungsvorgangs Änderungsanträge ohne Abstimmung in den Hauptantrag integrieren, sofern kein Mitglied des Sitzungspräsidiums einen Einwand äußert.
72. Für die Debatte über einen Hauptantrag samt den zugehörigen Änderungsanträgen bzw. zu einem Tagesordnungspunkt, der keine Beschlussfassung enthält, kann das Sitzungspräsidium jeweils eine Gesamtredezeit festzulegen.
73. Abstimmungsreihenfolge: Zuerst werden Änderungsanträge, dann der Hauptantrag abgestimmt.
74. Für die Annahme von Änderungsanträgen ist die gleiche Mehrheit wie für den zugehörigen Hauptantrag erforderlich.
75. Abstimmungen erfolgen prinzipiell offen und per Handzeichen bzw. Stimmkarte. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern hat bei Unterstützung durch ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Vorstandswahlen

76. Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Bundesbüro übermittelt werden. Das Bundesbüro hat rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung auf einer dafür vorgesehenen Plattform im Intranet oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - 76.1. Wurde kein Wahlvorschlag für eine Funktion fristgerecht eingebracht, so hat der Vorstand die Einbringungsfrist für diese bis auf drei Tage vor der Generalversammlung zu verlängern und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Der Vorstand hat am auf das Fristende folgenden Tag die eingebrachten Wahlvorschläge auf einer dafür vorgesehenen Plattform im Intranet oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - 76.2. Wurde kein Wahlvorschlag nach Verlängerung der Einbringungsfrist für eine Funktion eingebracht, so hat der Vorstand zur Einbringung dieser aufzufordern und die Einbringungsfrist bis zur Generalversammlung zu verlängern.
77. Wahlvorschläge haben folgende Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion, Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur.

78. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gilt das für keine kandidierende Person, ist eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen durchzuführen.
79. Wenn mehrere Positionen zu besetzen sind und mehr Personen kandidieren als Plätze verfügbar sind, gelten diejenigen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten. Wenn nicht genug Kandidaten eine absolute Mehrheit erreichen, finden weitere Wahlgänge statt, bis alle Plätze mit Kandidaten, die eine absolute Mehrheit haben, besetzt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus, bis die Anzahl der Kandidaten höchstens doppelt so hoch ist wie die offenen Plätze. Bleibt nur ein Kandidat ohne absolute Mehrheit, wird die Wahl für diese Plätze wiederholt.
80. Wahlen erfolgen prinzipiell geheim. Im Fall der Wahl der/des Schatzmeisters/-Schatzmeisterin und der Mitglieder des Schiedsgerichtes kann auf Verlangen von zehn Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, die Wahl offen abzuhalten.
81. Über jede Funktion ist einzeln abzustimmen, wobei jedoch gleichzeitige Wahlgänge (gemeinsame Stimmzettel) zulässig sind.
82. Die Auszählung der Stimmen obliegt dem Sitzungspräsidium, das dafür weitere Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen kann.
83. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, so hat im Rahmen der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Funktionsperiode stattzufinden. Für diese Nachwahl sind die oben angeführten Regeln anzuwenden.
84. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen, BGBl. Nr. 254/1983 anzuwenden.

Diese Fassung wurde am 19.07.2025 durch die Generalversammlung von Volt Österreich beschlossen.